



Bestattungs- und Friedhofreglement

Vom 20. Juni 2011 (Stand 1. Januar 2025)

Der Gemeinderat,

gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 (SAR [371.112](#)),

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Das vorliegende Reglement regelt alle im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die Benützung der Friedhofanlagen in der Gemeinde Ehrendingen.

§ 2 Personenbezeichnung

¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter. *

§ 3 Zuständigkeit

¹ Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde Ehrendingen. Es untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann von der Friedhofkommission als Fachkommission beratend unterstützt werden.

§ 4 Vollzug

¹ Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a) der Gemeindeammann für das Erteilen von Ausnahmegewilligungen bei Bestattungen
- b) das Bestattungsamt für die Anordnung der Bestattungen
- c) der Friedhofgärtner für die Durchführung der Bestattungen und den Unterhalt der Friedhofanlage

- d) die Bauverwaltung für die Aufsicht des Friedhofunterhaltes sowie den Unterhalt der Friedhofgebäude

§ 5 Ausnahmen

¹ Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement gestatten.

2 Vorschriften über das Bestattungswesen

§ 6 Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles

¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist dem Bestattungsamt unverzüglich, spätestens jedoch innert 2 Tagen, zu melden.

§ 7 Leichenschau

¹ Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist in der Regel innert 24 Stunden eine ärztliche Leichenschau vorzunehmen (§ 1 der Bestattungsverordnung des Kantons Aargau). *

² Nach Feststellung des Todes ist die Leiche in der Regel umgehend in den Aufbahrungsraum des Friedhofgebäudes Ehrendingen (Katafalkanlage), in das ausgewählte Bestattungsinstitut oder in das Krematorium zu überführen. *

³ Über Ausnahmen zu den Abs. 1 und 2 entscheidet das Bestattungsamt.

§ 8 Anordnung der Bestattung

¹ Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn vom behandelnden Arzt die Freigabe zur Bestattung und vom zuständigen Zivilstandsamt die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles vorliegen (§ 9 der Bestattungsverordnung des Kantons Aargau).

² Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden, davon ausgenommen sind Anordnungen des Gemeinderates gestützt auf ein ärztliches Zeugnis (§ 9 der Bestattungsverordnung des Kanton Aargau). *

§ 9 Einsargen, Transport

¹ Die Angehörigen sorgen zusammen mit dem Bestattungsamt für das Einsargen und Überführen der Verstorbenen. *

² ... *

³ Über Ausnahmen zu den Abs. 1 und 2 entscheidet das Bestattungsamt.

§ 10 Aufbahrung

¹ Der Leichnam kann von den Angehörigen nach Vereinbarung mit dem Bestattungsamt in der Katafalkanlage im Aufbahrungsraum des Krematoriums oder im ausgewählten Bestattungsinstitut aufgesucht werden. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen auf ärztliche oder polizeiliche Veranlassung hin. *

§ 11 Anspruch auf Bestattung

¹ Alle Verstorbenen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Ehrendingen haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde Ehrendingen. Eine Ausnahme erfolgt nur, wenn die Bewilligung zur Bestattung in einer anderen Gemeinde vorliegt.

² Die Bestattung von auswärtigen Personen ist möglich, wenn besondere Beziehungen zur Gemeinde Ehrendingen bestehen oder wenn eine Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab erfolgt. Über die Gesuche entscheidet das Bestattungsamt. Die Bewilligung an auswärtige Personen wird unter der Bedingung erteilt, dass sowohl für neue als auch für bestehende Gräber der Unterhalt zugesichert oder durch Bezahlung einer Pauschalsumme gemäss Beschluss der Behörden gewährleistet wird.

§ 12 Bestattungszeiten

¹ Das Bestattungsamt setzt, im Einvernehmen mit den Angehörigen und den Pfarrrätern, die Zeit der Bestattung fest. Bestattungen finden von Dienstag bis Freitag statt und erfolgen in der Regel um 10:00 Uhr bzw. 14:00 Uhr.

§ 13 Art der Bestattung

¹ Besteht über die Art der Bestattung keine Anweisung des Verstorbenen, so entscheiden die nächsten Angehörigen.

² Fehlen Willensäußerungen oder können sich die Angehörigen nicht einigen, ordnet das Bestattungsamt die Kremation und die Beisetzung der Urne im Gemeinschaftsurnengrab an.

§ 14 Kremation

¹ Das Bestattungsamt setzt die Kremation im Einvernehmen mit den Angehörigen und nach Absprache mit dem zuständigen Krematorium fest.

² Das Abholen der Urne beim Krematorium erfolgt in der Regel durch das Bestattungsunternehmen oder die Angehörigen. Für die Überbringung von Urnen aus anderen Krematorien trifft das Bestattungsamt mit den Angehörigen entsprechende Vereinbarungen. Die Aufbewahrung der Urne erfolgt an einem vom Bestattungsamt bezeichneten Ort.

§ 15 Bestattungskosten bei Einwohnern

¹ Für verstorbene Einwohner, die auf dem Friedhof in Ehrendingen beigesetzt werden, übernimmt die Gemeinde Ehrendingen die in der Gebührenordnung (Anhang B dieses Reglementes) aufgelisteten Leistungen und Kosten der Bestattung.

^{1a} Die nach diesem Reglement nicht von der Gemeinde übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten, sind aus dem Nachlass der verstorbenen Personen zu bezahlen. *

² Ist kein Nachlass vorhanden oder ist dieser überschuldet, sind die nächsten Angehörigen auch bei Ausschlagung des Nachlasses solidarisch zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet. *

³ An die Kosten der Bestattung eines Einwohners mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Ehrendingen auf einem auswärtigen Friedhof leistet die Wohn-gemeinde einen Beitrag im Umfang der Kremationskosten.

⁴ Alle in der Gebührenordnung (Anhang 2) festgehaltenen Kosten sind indexgebunden und können vom Gemeinderat entsprechend angepasst werden.

⁵ Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind mittellos, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten zu Lasten der Einwohnergemeinde. *

§ 16 Bestattungskosten bei Auswärtigen

¹ Wenn für die Gemeinde gemäss Art. 11 Abs. 2 keine Beerdigungspflicht besteht, sind die Angehörigen, welche eine Bestattung in Ehrendingen wünschen, in vollem Umfange kostenpflichtig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. *

² Die Höhe der einmaligen Grabgebühr sowie andere anfallende Kosten werden in der Gebührenordnung (Anhang 2) festgelegt.

³ Ist kein Nachlass vorhanden oder ist dieser überschuldet, sind die nächsten Angehörigen auch bei Ausschlagung des Nachlasses solidarisch zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet. *

§ 17 Kirchen und Abdankung

¹ Die römisch-katholische Pfarrkirche und die evangelisch-reformierte Kirche stehen den Pfarrern der Landeskirchen für die Abdankungsfeier zur Verfügung.

² Über eine Benützung der Kirche für Abdankungen durch andere Religionsgemeinschaften entscheiden die zuständigen Stellen der Kirchgemeinden.

³ Wenn der Verstorbene weder der römisch-katholischen noch der evangelisch-reformierten Konfession angehörte, haben die Angehörigen für allfällige Absprachen besorgt zu sein.

⁴ Bei nicht kirchlichen Bestattungen hat das Bestattungsamt für ein schickliches Begräbnis zu sorgen.

§ 18 Gräberverzeichnis und Beisetzungsplan

¹ Das Bestattungsamt führt ein Bestattungsregister.

² Der Friedhofgärtner führt ein Gräberverzeichnis mit Beisetzungsplan. Bestattungsamt und Friedhofgärtner sind für die Übereinstimmung von Bestattungsregister und Gräberverzeichnis mit Beisetzungsplan verantwortlich.

§ 19 Allgemeines Verhalten

¹ Die Friedhofanlage soll ein Ort der Ruhe und Besinnung sein. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Innerhalb des Friedhofs sind insbesondere untersagt:

- a) lärmiges Spielen
- b) mutwilliges Beschädigen oder Ändern von Einrichtungen

- c) das Befahren mit Fahrzeugen und Geräten aller Art (ausgenommen Behindertenfahrzeuge und betriebsnotwendige Fahrten)
- d) das Mitführen von Hunden
- e) das Deponieren von Abfällen und Grüngut ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

3 Grabstätten (Details der Gräber siehe Anhang 1)

§ 20 Beisetzungsmöglichkeiten

¹ Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen (Gräber für Erwachsene, für Jugendliche von 10 bis 17 Jahren und für Kinder bis 9. Lebensjahr)
- b) Reihengräber für Urnen
- c) Urnenbeisetzung in bestehende Reihengräber
- d) * Gemeinschaftsgrabfeld für Urnenbeisetzungen (Kostenbeitrag am Gemeinschaftsgrabmal siehe Gebührentarif im Anhang 2)
- e) * Urnenbeisetzungen beim Kreuzhügel ohne Namensnennung
- f) Familiengräber (für Erdbestattungen und Urnen) (Erwerbskosten siehe Gebührenordnung im Anhang 2)
- g) * ...
- h) * Reihengräber für Erdbestattungen für muslimische Einwohner
- i) Aschebestattung im Wald Steinbuck gemäss separatem Merkblatt

§ 21 Familiengräber

¹ In Familiengräbern können grundsätzlich nur Familienangehörige bestattet werden.

² Das Bestattungsrecht in einem Familiengrab wird beim ersten Todesfall durch Bezahlung der entsprechenden Gebühr erworben.

³ Das Benützungsrecht für Familiengräber beträgt 40 Jahre ab der ersten Bestattung. In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes dürfen keine Erdbestattungen und in den letzten 10 Jahren keine Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen werden. In besonderen Fällen kann das Bestattungsamt eine Ausnahmegewilligung erteilen und durch die Angehörigen eine Erklärung unterzeichnen lassen. *

⁴ Die infolge Mehraufwand entstehenden Kosten haben die Angehörigen zu tragen. Ebenso gehen die bei der zweiten Erdbestattung zusätzlich anfallenden Kosten zulasten der Angehörigen.

⁵ Es besteht kein genereller Anspruch auf ein Familiengrab. *

§ 22 Gemeinschaftsurnengrab

¹ Dem Gemeinschaftsurnengrab auf dem Friedhof können Urnen der Verstorbenen beigesetzt werden.

² Auf dem Gemeinschaftsurnengrab dürfen keine Bepflanzungen vorgenommen werden. Anlässlich einer Urnenbeisetzung kann auf der dafür vorgesehenen Stelle vorübergehender Grabschmuck, wie Kränze, Blumenschalen und Schnittblumen niedergelegt werden.

³ Der Name des Verstorbenen (mit Geburts- und Sterbejahr) kann auf der vorgesehenen Steinplatte eingraviert werden. Die Beschriftung wird vom Bestattungsamt auf Kosten der Angehörigen in Auftrag geben.

§ 22a * Reihengrab für muslimische Einwohnerinnen und Einwohner

¹ In dem vorgesehenen Grabfeld auf dem Friedhof Ehrendingen können muslimisch gläubige Personen mit Wohnsitz in Ehrendingen beigesetzt werden. *

² Die Beisetzung erfolgt nach den Grundsätzen dieses Reglements sowie den übergeordneten Reglementen.

³ Die Grabesruhe wird in Art. 25 des Bestattungs- und Friedhofsreglementes geregelt.

§ 23 Zuweisung der Grabfelder

¹ Die Bestattungen erfolgen in den vom Gemeinderat genehmigten Grabfeldern chronologisch nach Bestattungstermin.

§ 24 Zusätzliche Urnenbeisetzung

¹ Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von einer bis zwei Urnen auch in einem bestehenden Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.

² Die Benützungsfrist des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

³ In der Regel sollen in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch, die Urne in einem anderen Grab beisetzen zu können. In besonderen Fällen kann das Bestattungsamt in Absprache mit dem Werkdienst eine Ausnahmegewilligung erteilen und durch die Angehörigen eine Erklärung unterzeichnen lassen. Die Kosten für eine Versetzung gehen vollumfänglich zulasten der Angehörigen. *

§ 25 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattungs- und für Urnengräber mindestens 20 Jahre. Reihengräber bleiben in der Regel 20 bis 25 Jahre bestehen. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

² Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen können Urnen vor Ablauf dieser Frist vom Bestattungsamt zur Entnahme freigegeben werden, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Gründe entgegenstehen. Der Grabunterhalt ist dabei von den Angehörigen bis zum Ablauf der Grabesruhe weiterhin angemessen sicherzustellen oder gegenüber der Gemeinde finanziell abzugelten.

§ 26 Aufhebung der Grabfelder

¹ Müssen Grabfelder oder Familiengräber zur Wiederbenützung abgeräumt werden, so wird dies spätestens drei Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und auf dem Friedhof bekannt gemacht. Die Angehörigen erhalten die Gelegenheit, Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung auf dem Friedhof abzuholen.

² Müssen einzelne Grabmäler und Pflanzen nach Fristablauf durch den Friedhofgärtner entfernt werden, so fällt das Verfügungsrecht über die verbliebenen Gegenstände an die Gemeinde Ehrendingen, ohne Entschädigungsanspruch der Angehörigen.

³ Die Kosten für die Abräumung gehen vollumfänglich zulasten der Gemeinde.

⁴ Überreste von Gebeinen und beigesetzte Urnen verbleiben am bisherigen Ruheort. Können sie nicht dort belassen werden, werden sie in einem Sammelgrab beigesetzt.

4 Grabmäler (Details der Grabmäler siehe Anhang A)

§ 27 Einheitliches Grabkreuz

¹ Jedes Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Kreuz mit Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr, bis zum Zeitpunkt, in dem es durch ein anderes Grabmal oder eine Grabmalinschrift ersetzt wird.

² Jedes muslimische Grab erhält eine von der Gemeinde gelieferte einheitliche Grabtafel mit Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr, bis zum Zeitpunkt, in dem es durch ein anderes Grabmal ersetzt wird. *

§ 28 Individuelle Grabmäler

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es kann persönlich gestaltet sein, muss sich jedoch in das Gesamtbild des Friedhofs und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

§ 29 Richtlinien

¹ Die Darstellung und die Beschaffenheit der Grabmäler richten sich im Allgemeinen nach den Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Bildhauer- und Steinmetzmeister sowie nach den besonderen Bestimmungen im Anhang A dieses Reglements.

§ 30 Bewilligung

¹ Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig. Das entsprechende Gesuch ist dem Bestattungsamt einzureichen. Das Gesuch muss Angaben über die verwendeten Materialien, die Art der Bearbeitung, den vollen Text sowie eine vermasste Zeichnung (Massstab 1:10) des Grabmals mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht enthalten.

² Die Genehmigung der Grabmäler obliegt dem Bestattungsamt.

§ 31 Entfernung von Grabmälern

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, Grabmäler, die ohne entsprechende Bewilligung gesetzt worden sind, auf Kosten der Angehörigen entfernen zu lassen.

§ 32 Aufstellen der Grabmäler

¹ Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:

- a) auf Erdbestattungsgräbern: 9 Monate nach der Beisetzung
- b) auf Urnengräber: 3 Monate nach der Beisetzung

² Das Setzen des Grabsteines ist dem Friedhofgärtner im Voraus anzuzeigen.

³ Zwei Tage vor und an gesetzlichen oder religiösen Feiertagen dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

⁴ Alle Grabzeichen müssen auf ein Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf.

⁵ Liegende Platten sind mit maximal 5% Gefälle zu verlegen.

§ 33 Aufstellung auf Verfügung des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat ist befugt, ein schlichtes Grabmal auf Kosten der Angehörigen errichten zu lassen, wenn diese trotz Aufforderung durch das Bestattungsamt nicht selbst dafür besorgt sind.

§ 34 Unterhaltungspflicht

¹ Die Grabmäler und Grabflächen sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten.

² Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten.

³ Grabsteine, die trotz Aufforderung des Bestattungsamtes nicht aufgerichtet werden, werden auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht.

5 Grabbepflanzungen und Grabunterhalt**§ 35** Einfassungen

¹ Einfassungen der einzelnen Gräber mit künstlichen Materialien, wie Beton, Kunststein, Kunststoff usw. sind nicht gestattet. Diskrete Umrandungen mit Natursteinen und Strukturrahmen müssen sich gut in das Umfeld einpassen. *

² Nicht den Vorschriften entsprechende Einfassungen werden durch den Friedhofgärtner entfernt und auf Kosten der Angehörigen durch immergrüne Bodendecker ersetzt.

§ 36 Individuelle Bepflanzung der Gräber

¹ Die freie Grabplatzfläche ist zu bepflanzen oder mit Natur-Kieselsteinen ansprechend zu gestalten. Es dürfen keine Kunststeine oder andere künstlichen Materialien verwendet werden. 1/3 der Grabfläche muss begrünt werden. Das Grabfeldniveau darf die Trittplatten um höchstens 10 cm überragen.

² Die Bepflanzung und der Unterhalt der Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Bei lang anhaltender Trockenheit werden die Gräber im Rahmen der Bewässerung der übrigen Grünanlagen im Friedhofgelände beregnet.

³ Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen (Bäume, hoch wachsende Sträucher, nicht einheimische Pflanzen usw.).

⁴ Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch den Friedhofgärtner ausgeführt.

⁵ Die Nachbargräber sind zu schonen.

§ 37 Flächen für individuelle Grabbepflanzungen

¹ Die Fläche, die für den individuellen Grabschmuck zur Verfügung steht, entspricht der Grabfläche.

§ 38 Vernachlässigung des Unterhaltes

¹ Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch das Bestatungsamt nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind auf dessen Anweisung hin durch den Friedhofgärtner mit einer immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

§ 39 Abfälle, leere Gefässe

¹ Welche Kränze, Blumen usw. sind zu beseitigen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder unansehnlich gewordenen Grabschmuck zu entfernen.

6 Haftung, Aufsicht, Rechtsmittel, Strafbestimmung**§ 40** Rechnungstellung

¹ Sämtliche Gebühren und Kosten, die gemäss diesem Reglement von den Angehörigen zu tragen sind, werden durch das Bestattungsamt in Rechnung gestellt.

§ 41 Haftung

¹ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche an privaten Grabmälern, Bepflanzungen, Kränzen oder anderen Gegenständen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter, ungenügenden Unterhalt oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

§ 42 Schadenersatz

¹ Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

² Beschädigungen sind sofort dem Bestattungsamt oder dem Friedhofgärtner zu melden.

§ 43 Friedhofaufsicht

¹ Die mit dem Vollzug dieses Reglementes und dem Unterhalt des Friedhofes beauftragten Personen sorgen für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhofsgelände. Wer Ärgernis erregt oder wer die Grabesruhe stört, kann wegweisen werden. Die Verzeigung an den Gemeinderat bleibt vorbehalten.

§ 44 Rechtsmittel

¹ Betroffene, die mit der Verfügung oder dem Entscheid der mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragten Personen oder Verwaltungsstellen nicht einverstanden sind, können dies dem Gemeinderat innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich mitteilen. Dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

² Gegen die Verfügung oder den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden.

§ 45 Strafbestimmung

¹ Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht die Voraussetzungen einer Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen erfüllt sind.

Anhänge

Anhang 1: Ausführungsvorschriften für Grabstätten und Grabmäler

Anhang 2: Gebührenordnung

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
20.06.2011	01.09.2011	Erlass	Erstfassung	-
05.08.2013	01.09.2013	§ 35 Abs. 1	geändert	-
14.12.2020	01.01.2021	§ 7 Abs. 1	geändert	-
14.12.2020	01.01.2021	§ 8 Abs. 2	geändert	-
14.12.2020	01.01.2021	§ 9 Abs. 1	geändert	-
14.12.2020	01.01.2021	§ 15 Abs. 1a	eingefügt	-
14.12.2020	01.01.2021	§ 15 Abs. 2	geändert	-
14.12.2020	01.01.2021	§ 15 Abs. 5	eingefügt	-
14.12.2020	01.01.2021	§ 16 Abs. 1	geändert	-
14.12.2020	01.01.2021	§ 16 Abs. 3	eingefügt	-
14.12.2020	01.01.2021	§ 20 Abs. 1, g)	aufgehoben	-
14.12.2020	01.01.2021	§ 20 Abs. 1, h)	eingefügt	-
14.12.2020	01.01.2021	§ 21 Abs. 5	geändert	-
14.12.2020	01.01.2021	§ 22a	eingefügt	-
14.12.2020	01.01.2021	Anhang 1	Inhalt geändert	-
14.12.2020	01.01.2021	Anhang 2	Inhalt geändert	-
16.12.2024	01.01.2025	§ 2 Abs. 1	geändert	-
16.12.2024	01.01.2025	§ 7 Abs. 2	geändert	-
16.12.2024	01.01.2025	§ 9 Abs. 2	aufgehoben	-
16.12.2024	01.01.2025	§ 10 Abs. 1	geändert	-
16.12.2024	01.01.2025	§ 20 Abs. 1, d)	geändert	-
16.12.2024	01.01.2025	§ 20 Abs. 1, e)	geändert	-
16.12.2024	01.01.2025	§ 21 Abs. 3	geändert	-
16.12.2024	01.01.2025	§ 22a Abs. 1	geändert	-
16.12.2024	01.01.2025	§ 24 Abs. 3	geändert	-
16.12.2024	01.01.2025	§ 27 Abs. 2	eingefügt	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	20.06.2011	01.09.2011	Erstfassung	-
§ 2 Abs. 1	16.12.2024	01.01.2025	geändert	-
§ 7 Abs. 1	14.12.2020	01.01.2021	geändert	-
§ 7 Abs. 2	16.12.2024	01.01.2025	geändert	-
§ 8 Abs. 2	14.12.2020	01.01.2021	geändert	-
§ 9 Abs. 1	14.12.2020	01.01.2021	geändert	-
§ 9 Abs. 2	16.12.2024	01.01.2025	aufgehoben	-
§ 10 Abs. 1	16.12.2024	01.01.2025	geändert	-
§ 15 Abs. 1a	14.12.2020	01.01.2021	eingefügt	-
§ 15 Abs. 2	14.12.2020	01.01.2021	geändert	-
§ 15 Abs. 5	14.12.2020	01.01.2021	eingefügt	-
§ 16 Abs. 1	14.12.2020	01.01.2021	geändert	-
§ 16 Abs. 3	14.12.2020	01.01.2021	eingefügt	-
§ 20 Abs. 1, d)	16.12.2024	01.01.2025	geändert	-
§ 20 Abs. 1, e)	16.12.2024	01.01.2025	geändert	-
§ 20 Abs. 1, g)	14.12.2020	01.01.2021	aufgehoben	-
§ 20 Abs. 1, h)	14.12.2020	01.01.2021	eingefügt	-
§ 21 Abs. 3	16.12.2024	01.01.2025	geändert	-
§ 21 Abs. 5	14.12.2020	01.01.2021	geändert	-
§ 22a	14.12.2020	01.01.2021	eingefügt	-
§ 22a Abs. 1	16.12.2024	01.01.2025	geändert	-
§ 24 Abs. 3	16.12.2024	01.01.2025	geändert	-
§ 27 Abs. 2	16.12.2024	01.01.2025	eingefügt	-
§ 35 Abs. 1	05.08.2013	01.09.2013	geändert	-
Anhang 1	14.12.2020	01.01.2021	Inhalt geändert	-
Anhang 2	14.12.2020	01.01.2021	Inhalt geändert	-